05 .16

RAK Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Antragsflut: Mehr als 750 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechts- anwaltschaft

TITELTHEMA

Antragsflut: Mehr als 750 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechts- anwaltschaft

WEITERE TOPTHEMEN

Antragsflut: M[illegible] als 750 Anträg[illegible] Zulassung[illegible] [illegible]art
Seite 3

150. BRAK-H[illegible]mlung in Be[illegible]
Seite 12

Sozialg[illegible]
Sei[illegible]

Wann k[illegible]
Seite 26

Auch zu[illegible] [illegible]AI
Seite 38

Unbegleitete minderj[illegible] [illegible]dung für ehrenam[illegible]
Juli 2016
Seite 39

Neuzulassungen in Berlin im März 2016
Seite 43

Meldungen
Seite 46

Impressum
Seite 52

Antragsflut: Mehr als 750 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechts-anwaltschaft

Seit Jahresbeginn 2016 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft. Nach nun gut 4 Monaten stellt sich wie bei jedem Gesetz, das ohne bisherige Erfahrungen ins Leben gerufen wurde, eine gewisse Standardisierung ein, hier in der Behandlung der eingehenden Anträge auf Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt. Insofern ein guter Zeitpunkt, um mit Rechtsanwältin Astrid Wirges, ein Mitglied der für die Zulassung zuständigen Abteilung VI, über das Zulassungsverfahren für die Syndikusrechtsanwältinnen und – anwälte zu befragen:

Kammerton: Was ist bzw. war die größte Herausforderung für die Zulassungsverfahren der Abteilung VI?

RAin Astrid Wirges: Die übergangslose Implementierung des Gesetzes, das am 21.12.2015 verabschiedet wurde und am 01.01.2016 in Kraft trat, bedeutete für die Abteilung, sich sehr schnell in die Anforderungen für die Zulassung einzuarbeiten. Auch wenn in der amtlichen Begründung immer wieder angeführt wird, dass versucht wurde, die bisherige Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund in dem Gesetz abzubilden, musste sich die RAK Berlin, wie alle anderen RAKs auch, die wesentlichen Kriterien für die Zulassung erarbeiten. Hierzu trafen sich die Mitglieder der Abteilung VI wöchentlich zur außerordentlichen Abteilungssitzung mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, um an Hand der anfangs sehr zögerlich eingehenden Akten einen roten Faden für die Zulassungspraxis zu entwickeln. Dieser rote Faden ist erforderlich, da anders als bei der Zulassung eines niedergelassenen Anwalts, es verschiedenste Ausprägungen einer Syndikusrechtsanwältin oder eines Syndikusrechtsanwalts in Unternehmen, Verbänden und Institutionen gibt.

Was ist Ihrer Ansicht nach der größte Unterschied zwischen Zulassungsverfahren zum niedergelassenen Rechtsanwalt in einer größeren Kanzlei und zum Syndikusrechtsanwalt?

Anders als beim niedergelassenen Anwalt verlangt das Gesetz für die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt, dass die Voraussetzungen des § 46 Absatz 3 BRAO vertraglich und tatsächlich vorliegen müssen. Dabei verursachen die Kriterien der fachlichen Unabhängigkeit, der eigenverantwortlichen Verhandlung von Rechtsangelegenheiten sowie der Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten den größten Prüfungsaufwand. Diese drei Kriterien können hinsichtlich ihrer tatsächlichen Gegebenheit u.a. nur an Hand der vorzulegenden Tätigkeitsbeschreibung überprüft werden.

Foto: Astrid Wirges, Vorstandsmitglied seit März 2015

Sie sprachen gerade die gem. § 46 BRAO geforderte vertraglich vereinbarte Unabhängigkeit der Syndikusrechtsanwältin bzw. des Syndikusrechtsanwalts an. Hier eilt der Zulassungsabteilung der RAK Berlin der Ruf voraus, besonders kritisch hinsichtlich der Anforderungen für diese Erklärung zu sein.

Sie spielen hier auf die geforderte Vertretungsberechtigung des Unterzeichners an. Wir haben uns sehr ausführlich mit der Frage beschäftigt, wer in einem bestehenden Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter die fachliche Unabhängigkeit gegenüber dem Unternehmen und damit die Aufgabe des fachlichen arbeitgeberseitigen Direktionsrechts, das auch für die Organe des Unternehmens bindend ist, vereinbaren

kann. In seiner amtlichen Begründung betont der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen, dass diese fachliche Unabhängigkeit eines der wesentlichen Kriterien für die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts ist. Gerade in dieser Voraussetzung unterscheidet sich der Syndikusrechtsanwalt vom sog. Unternehmensjuristen. So führt der Gesetzgeber aus, dass die fachliche Unabhängigkeit mit sich bringt, dass der Syndikusrechtsanwalt, wie auch ein niedergelassener Anwalt das Recht hat, Aufträge aus fachlichen oder berufsrechtlichen Gründen abzulehnen ohne dass ihm hierdurch ein arbeitsrechtlicher Nachteil erwachsen darf. Dies zu Grunde gelegt, ist die Zulassungsabteilung der Auffassung, dass der Mandant das Unternehmen mit seinen vertretungsberechtigten Organen ist, gegenüber dem der Syndikusrechtsanwalt ein Mandat ablehnen kann. Damit hat der Unternehmer oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter und nicht die Personalabteilung, die sonst für die Ausstellung des Vertrages zuständig ist, die Erklärung abzugeben.

Ein weiterer Kritikpunkt, der immer wieder zu hören ist, liegt in der geforderten Ausführlichkeit der Tätigkeitsbeschreibung.

Der Begriff des Syndikusrechtsanwalts als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwalts wird auf Basis des in den §§ 1 bis 3 BRAO zugrunde liegenden Berufsbildes tätigkeitsbezogen definiert, um ihn von anderen juristischen Dienstleistungen im Angestelltenverhältnis abzugrenzen und berufsrechtlich klarzustellen. Insofern ist es erforderlich, dass die für das Zulassungsverfahren erforderliche Tätigkeitsbeschreibung so ausführlich ausgestaltet ist, dass die konkrete tatsächliche Tätigkeit in den Einzelheiten greifbar, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben wird, dass ein präzises Bild von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages vermittelt wird. Die Tätigkeit muss so konkret dargestellt werden, dass das Vorliegen aller Kriterien nach § 46 Abs. 3 BRAO auch von der Rentenversicherung geprüft werden kann. Leider liegen den Anträgen sehr häufig entweder standardisierte oder aber sehr spärliche Tätigkeitsbeschreibungen bei, so dass hier eine Nachbesserung gefordert werden muss.

Kann die RAK hier dem Antragsteller nicht stärkere Hilfestellungen an die Hand geben, z.B. durch ein ausführlicheres Merkblatt?

Wir bemühen uns, das bestehende Merkblatt, das sich auf der Website der RAK Berlin (im Mitgliederbereich unter Formulare und Merkblätter) findet, immer wieder anzupassen, wenn im Zulassungsverfahren häufig dieselben Fragen auftauchen. Dabei haben wir jedoch mit der bereits oben mehrfach zitierten Anforderung zu kämpfen, dass es sich bei der Frage der Zulassung um die Prüfung eines individuell ausgestalteten Einzelfalls geht, bei dem eine Checkliste nur eingeschränkt hilfreich

sein kann.

Im Rückblick auf die letzten vier Monate, was würden Sie sich für die weiteren Zulassungsverfahren wünschen?

Auch wenn wir sehr zügig die Akten bearbeiten, treten in den meisten Fällen Verzögerungen ein, da die Unterlagen nicht komplett sind. Zur Beschleunigung des Verfahrens wäre es sehr wünschenswert, wenn die Antragssteller die zwingenden Vorgaben des Gesetzes bei der Antragsstellung berücksichtigen würden. So erreichen uns viele Anträge, denen keine beglaubigte Abschrift des Anstellungsvertrages oder ein Original beiliegt oder eine Tätigkeitsbeschreibung generell fehlt.

Abschließend noch eine kurze Aussage zur Zulassungsstatistik. Wie sieht derzeit die Zulassungsquote aus?

Angesichts der mehr als 750 Zulassungsanträge zur Syndikusrechtsanwaltschaft und wegen des sehr umfangreichen Zulassungsverfahrens lässt sich aus der bisherigen Statistik nur sehr eingeschränkt etwas ablesen. Knapp 2/3 der Zulassungsanträge sind zur Zeit in der Bearbeitung. Soweit noch weitere Unterlagen angefordert werden müssen - was in großem Umfang der Fall ist - lässt sich zur Zulassungsquote noch keine Angabe machen. In 51 Zulassungsverfahren hat die Zulassungsabteilung positiv votiert, und den Vorgang an die DRV weitergeleitet. In 13 Fällen ist die Zulassung bereits erfolgt, in nur 3 Fällen ein Versagungsbescheid ergangen. Allerdings laufen auch 17 Verfahren, in denen wir eine Versagung der Zulassung angedroht haben.

Wir gehen angesichts der bisherigen Erfahrung mit der DRV davon aus, dass dem positiven Votum des Vorstands uneingeschränkt gefolgt wird, so dass die Zulassung von weiteren 51 Syndikusrechtsanwältinnen und –anwälten unmittelbar bevorsteht.

150. BRAK-Hauptversammlung in Berlin: Gute Aussicht vom Begrüßungsabend

Es hat sich gelohnt, dass die Rechtsanwaltskammer den Penthouse-Club „40seconds“ schon zweieinhalb Jahre vor dem 28. April 2016 reserviert hatte: Die Gäste der 150. BRAK-HV waren über die Aussicht auf den Potsdamer Platz, über die teils launigen Reden, das Essen und schließlich von der Tanzmusik begeistert.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau freute sich in seiner Begrüßungsrede über die zahlreichen und prominenten Gäste und nutzte das Grußwort an Justizsenator Thomas Heilmann dazu, diesen zu bitten, dass bei den Besuchszeiten der JVA noch nachgebessert werden sollte. Dr. Mollnau wies darauf hin, dass sich an dem geringen Frauenanteil in der anwaltlichen Selbstverwaltung zwischen der 50. Hauptversammlung im Jahr 1981 und der jetzigen 150. Hauptversammlung der BRAK nicht genügend verändert habe. Die Änderung sei eine Hauptaufgabe der Gegenwart. Am Vorabend der BRAK-HV sprach er sich zudem für eine moderne und transparente Öffentlichkeitsarbeit der BRAK und für die Transparenz innerhalb der BRAK aus.

Justizsenator Thomas Heilmann dankte der RAK Berlin bei seiner Begrüßung dafür, dass sie zusammen mit der Justiz die Bestellung von ehrenamtlichen Vormündern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterstütze. Er wies darauf hin, dass es große Umwälzungen in der Justiz u.a. bei der IT und wegen des demographischen Wandels geben werde: „Deshalb investieren wir in den nächsten beiden Jahren so viel in die Justiz wie seit Jahren nicht mehr“. Er sei zuversichtlich, dass dies mittelbar auch die Arbeit der Anwaltschaft erleichtern werde.

In seiner ersten Rede vor den Teilnehmern der BRAK-HV sprach sich Ekkehart Schäfer, neuer Präsident der BRAK, für eine Initiative für ein neues Verständnis für unseren Rechtsstaat aus: „Ich habe die Befürchtung, dass dieses Verständnis sonst mit Blick auf die zunehmende Gefahr durch Terroranschläge und durch diffuse Ängste im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik noch weiter in den Hintergrund treten wird“. Er betonte, dass ein Land, das im letzten Jahr voraussichtlich 30 Milliarden Euro Überschuss erwirtschaftet habe, nicht beim Rechtsstaat sparen dürfe. Schließlich wandte er sich entschieden gegen Forderungen der britischen Regierung an das Kanzleramt, die Beteiligungen von Fremdkapital auch an Anwaltskanzleien zuzulassen.

Über die Beschlüsse auf der 150. BRAK-HV werden wir in der kommenden Ausgabe des Kammertons berichten.

Das 40seconds (Foto: Ole Heinrich, Corporate Photography).

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau und Justizsenator Thomas Heilmann.

Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages mit RA und Notar a.D. Dr. Bernhard Dombek, Präsident der RAK Berlin von 1989 bis 1999, Präsident der BRAK von 1999 bis 2007.

Dr. Vera Hofmann, Vizepräsidentin der RAK Berlin, neben RA Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, und Dr. Niklas Auffermann, Vorstandsmitglied der RAK.

Sabine Schudoma, Präsidentin des Verfasssungsgerichtshofes Berlin und des Sozialgerichts Berlin (links), und Dr. Margarete von Galen, Präsidentin der RAK Berlin von 2004 bis 2009.

BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer und Justizsenator Thomas Heilmann.

Dr. Marcus Mollnau bei seiner Begrüßungsansprache (Foto: Ole Heinrich, Corporate Photography).

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz, bei seiner Begrüßungsansprache (Foto: Ole Heinrich, Corporate Photography).

RA Ekkehart Schäfer, BRAK-Präsident seit 18.09.2015, bei seiner Rede (Foto: Ole Heinrich, Corporate Photography).

v.l.n.r.: RA Michael Rudnicki, RAin Kati Kunze und RAin Jana Hassel, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin.

Monika Nöhre, seit September 2015 Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, und RA Frank Johnigk, Geschäftsführer der BRAK.

RAuN Michael Schlüter, Präsident der RAK Braunschweig (links), mit RA und Mediator Michael Plassmann, Schatzmeister der RAK Berlin.

Dr. Catharina Kunze, Präsidentin des AGH Berlin von 2003 bis Ende März 2016.

Die ehemaligen RAK Präsidenten Jürgen Borck (links, von 1981 - 1989) und Dr. Bernhard Dombek (rechts, von 1989 bis 1999), in der Mitte RAuN Dr. Michael Malorny, seit 1. April 2016 geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts Berlin.

Vor dem DJ: Die Kammerpräsidenten von Berlin, Dr. Marcus Mollnau, und von Bamberg, Dr. Lothar Schwarz (Foto: Ole Heinrich, Corporate Photography).

BAV-Vorsitzender Uwe Freyschmidt (links) im Gespräch mit RAK-Vizepräsident Jens von Wedel.

Justizsenator Thomas Heilmann und RAin Cornelia Seibeld, Vorsitzende des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses.

RAuN Kay-Thomas Pohl, Präsident der RAK Berlin von 1999 bis 2004, und RAin Gerlinde Fischedick, Hauptgeschäftsführerin der RAK Celle.

v.l.n.r.: RAinN Ingeborg Rakete-Dombek, RAin Karine Susanne Delerue (Präsidiumsmitglied der RAK Berlin) und RAin Dr. Catharina Kunze, bisherige AGH-Präsidentin.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau im Gespräch mit dem BAV-Vorsitzenden Uwe Freyschmidt.

V.l.n.r.: Die RAK-Vorstandsmitglieder Erk Wiemer, Dr. Clarissa Freundorfer und Jana Hassel.

v.r.n.l.: Dr. Michael Krenzler, Präsident der RAK Freiburg, im Gespräch mit Dr. Eberhard Haas, von 1991 bis 1999 Präsident der BRAK, zusammen mit Andrea Haas (Foto: Ole Heinrich, Corporate Photography).

RAin Jutta-Brigitte Burmeister, Vorstandsmitglied der RAK Brandenburg.

Am Büffet.

Auf der Terrasse des 40seconds mit Blick zum Potsdamer Platz (Foto: Ole Heinrich, Corporate Photography).

Fotos: Schick (soweit nicht abweichend angegeben)

Sozialgericht Berlin: RAK Berlin obsiegt in Verfahren gegen DRV

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat am 30.03.2016 vor dem Sozialgericht Berlin gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin anerkannt, dass die Rechtsanwaltskammer nicht verpflichtet ist, eine Insolvenzgeldumlage an die DRV zu zahlen. Zuvor hatte die Rentenversicherung nach einer Betriebsprüfung verlangt, dass die RAK Berlin die Insolvenzgeldumlage in Höhe von 7.462,26 € für den Zeitraum von 2009 bis 2012 zu zahlen habe und war auch auf den Widerspruch der RAK hiervon nicht abgerückt.

Die Rechtsanwaltskammer hatte sich gegenüber der DRV darauf berufen, dass sie nach § 358 Abs. 1 SGB III nicht zur Zahlung der Umlage verpflichtet sei. § 358 Abs. 1 SGB III schließe die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Insolvenzumlage aus, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig sei. Gem. § 12 Abs. 1 Nr.2 InsO komme es dabei hinsichtlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, auf das Landesrecht an. Das Berliner Insolvenzunfähigkeitsgesetz wiederum regle, dass über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Staatsaufsicht Berlins unterliege, ein Insolvenzverfahren nicht stattfinde. Dies treffe auf die RAK Berlin zu, die gem. § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Landesjustizverwaltung unterstehe.

Nachdem das Sozialgericht deutlich gemacht hat, dass die Klage der RAK Berlin begründet sein dürfte, hat die Deutsche Rentenversicherung das Anerkenntnis

abgegeben.

Foto: Ole Beyler

Wann kommt es zur Diversion?

Das Berliner Büro für Diversionsberatung und –vermittlung weist darauf hin, dass beschuldigte Jugendliche und Heranwachsende auch an der Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei teilnehmen müssten, um eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 II JGG und damit die Diversion („Umleitung“) der Strafverfolgung zu ermöglichen. Auch in der Anwaltschaft sei das nicht immer bekannt.

Fragen an Katarina Pohle, Leiterin des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung der Stiftung SPI, Sozialpädagogisches Institut „Walter May“. Es ist von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft beauftragt, mit Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen die Staatsanwaltschaft einer Diversion nach § 45 II JGG zugestimmt hat, erzieherische Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, um somit die Voraussetzungen für eine Einstellung zu schaffen. Es handelt sich hierbei um ein Angebot der Jugendhilfe.

Katarina Pohle, Leiterin des Berliner Büros für Diversionsberatung und-vermittlung der Stiftung SPI.

Kammerton: In welchen Fällen bietet es sich im Jugendstrafverfahren an, erzieherische Maßnahmen – also ein Diversionsverfahren – durchzuführen?

Katarina Pohle: Die Berliner Diversionsrichtlinie – gemeinsame Verfügung der Senatsverwaltung für Inneres, Justiz sowie Bildung, Jugend und Wissenschaft – benennt die Voraussetzungen für ein Diversionsverfahren nach § 45 II JGG.

Demnach kommt ein Diversionsverfahren insbesondere bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in Betracht, die erstmalig mit schwerwiegenderen Straftaten in Erscheinung treten, die nicht nach § 45 I JGG eingestellt werden können oder wenn es sich bei ihnen um einen Wiederholungstäter oder eine Wiederholungstäterin insbesondere derjenigen Delikte handelt, bei denen im Erstfall das Verfahren nach § 45 I JGG eingestellt wird. Auch Verbrechenstatbestände können für ein Diversionsverfahren geeignet sein, wenn die Folgen der Tat gering sind. Die Richtlinie sieht vor, dass der oder die Beschuldigte auf Vorladung zur Vernehmung bei der Polizei erscheint und die Tat nicht ernsthaft bestreitet. Ein Geständnis ist hingegen nicht erforderlich.

Wie läuft ein Diversionsverfahren ab?

Ob eine Einstellung gem. § 45 II JGG in Betracht kommt, entscheidet die Staatsanwaltschaft.

Der für den Vorgang zuständige polizeiliche Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin nimmt mit der Staatsanwaltschaft vor oder auch nach der Vernehmung des Beschuldigten telefonisch Kontakt auf und schildert den Fall. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Akte noch bei der Polizei, die Staatsanwaltschaft konnte sich bisher kein Bild über den Vorgang machen. Auf Grundlage der Schilderung des Polizisten/der Polizistin entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob eine Einstellung nach § 45 II JGG in Betracht kommt.

Das Erscheinen zur Vernehmung des Beschuldigten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung zum Diversionsverfahren.

Stimmt die Staatsanwaltschaft einem Diversionsverfahren nach § 45 II JGG zu, erhält die/der Beschuldigte die Kontaktdaten des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung und hat die Möglichkeit, dort innerhalb von sieben Tagen einen Termin zu vereinbaren.

Die Teilnahme an einer erzieherischen Maßnahme ist grundsätzlich freiwillig. Die Zustimmung des oder der Beschuldigten und der Eltern ist erforderlich, sollte er oder sie noch nicht volljährig sein.

Im Diversionsbüro sind ausschließlich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tätig. Die von ihnen durchgeführte Maßnahme orientiert sich stets am erzieherischen Bedarf des Beschuldigten. Im Fokus der Maßnahme steht in der Regel die Verantwortungsübernahme für den durch die Straftat verursachten Schaden. Das heißt, dass die Sozialarbeitergemeinsam mit dem Beschuldigten überlegen, was geeignet wäre, um den von ihm verursachten Schaden wieder gut zu machen und ihn bei der Wiedergutmachung zu unterstützen. Es sind jedoch auch Delikte diversionsgeeignet, bei denen es keinen Schaden oder kein personifizierbares Opfer gibt, wie z. B. Verstoß gegen das Waffen- oder Betäubungsmittelgesetz, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstoß gegen das Vermummungsverbot, etc.

Nach Abschluss der erzieherischen Maßnahme informieren die Sozialarbeiter in einem Bericht die Staatsanwaltschaft darüber, ob die oder der Beschuldigte an einer erzieherischen Maßnahme teilgenommen hat und was diese beinhaltete.

Erst nach Abschluss der Maßnahme wird der Vorgang von der Polizei der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem Bericht der Diversionsberatung übersandt.

Nun entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob die erfolgten Maßnahmen für eine Einstellung nach § 45 II JGG ausreichen und eine Einstellung tatsächlich erfolgt. Die Einstellung des Verfahrens kann also nicht garantiert werden, wenn eine Vermittlung an die Diversionsberatung stattgefunden hat. Die Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft zeigen jedoch, dass in ca. 95 % der Fälle eine Einstellung erfolgt, nachdem der Beschuldigte an einer erzieherischen Maßnahme teilgenommen hat.

Sollte die Staatsanwaltschaft jedoch anders entscheiden und es zu einer Verhandlung vor dem Jugendgericht kommen, so werden i. d. R. hier die Bemühungen des Beschuldigten um Wiedergutmachung anerkannt und berücksichtigt.

Der Beschuldigte kann sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens um eine Wiedergutmachung bemühen.

Katarina Pohle

Gibt es viele Fälle, in denen die/der Beschuldigte nicht von der Jugendgerichtshilfe auf ein Diversionsverfahren hingewiesen wird, so dass es die Aufgabe der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts ist, darauf hinzuwirken?

Die Berliner Diversionsrichtlinie sieht vor, dass die Prüfung, ob eine Diversion in Frage kommt, schon durch die Polizei erfolgt und die oder den Beschuldigten an die Diversionsberatung weitervermittelt. Die Jugendgerichtshilfe hat zu diesem Zeitpunkt i. d. R. noch keine Kenntnis von dem Verfahren. Diese erhält sie erst mit dem Abschlussbericht der Polizei oder mit der Anklage der Staatsanwaltschaft. Eine erzieherische Maßnahme durch die Sozialarbeiter der Diversionsberatung wäre zu diesem Zeitpunkt aufgrund der frühzeitigen Einbindung in das Verfahren schon erfolgt.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch Taten angeklagt und somit Verfahren bei der Jugendgerichtshilfe bearbeitet werden, bei denen eine Einstellung nach § 45 II JGG möglich gewesen wäre, aber bisher keine erzieherische Maßnahme erfolgt ist. In diesen Fällen ist ein Unterstützen des Beschuldigten um Wiedergutmachung durch die Jugendgerichtshilfe oder den Rechtsbeistand durchaus sinnvoll, wenn denn die Zeit bis zur Hauptverhandlung dies noch zulässt.

Welche Bedeutung hat das Diversionsverfahren, wenn die Staatsanwaltschaft ein solches wegen der Schwere der Straftat nicht für geeignet hält?

Der polizeiliche Sachbearbeiter schildert die Tat der Staatsanwaltschaft telefonisch. Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund der Schilderung zu dem Entschluss kommt, dass sie wegen der Schwere der Tat nicht geeignet ist, stimmt sie i. d. R. keiner Diversion zu und der Beschuldigte wird nicht an die Diversionsberatung vermittelt. Der Vorgang wird direkt nach Abschluss der polizeilichen Bearbeitung der Staatsanwaltschaft übersandt.

In seltenen Fällen kommt es vor, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der mündlichen Schilderung einer Diversion zustimmt und eine erzieherische Maßnahme erfolgt, sie dann aber bei Sichtung der Akte im Anschluss zu der Erkenntnis kommt, dass die Tat- oder Tätermerkmale nicht für eine Diversion geeignet waren. In diesen Fällen kann es vorkommen, dass die Staatsanwaltschaft trotz erfolgter erzieherischer Maßnahmen eine Anklage erhebt. Die Bemühungen der oder des Beschuldigten waren jedoch nicht umsonst. In der Hauptverhandlung finden diese Berücksichtigung.

Wer sind die Träger von Diversionsverfahren in Berlin?

§ 45 II JGG sieht die Einstellung eines Verfahrens vor, wenn erzieherische Maßnahmen eingeleitet oder erfolgt sind oder sich der Jugendliche bzw. Heranwachsende um eine Wiedergutmachung der Tat bemüht.

Der Beschuldigte kann sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens um eine Wiedergutmachung bemühen. Er kann dies selbständig tun oder kann von Eltern, Lehrern oder sonstigen Bezugspersonen dabei unterstützt werden. Auch die Jugendgerichtshilfe hat nach wie vor die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen durchzuführen und damit die Voraussetzungen für die Diversion zu schaffen.

Da jedoch häufig keine Maßnahmen durch das soziale Umfeld erfolgen oder die Beschuldigten nicht von sich aus tätig werden, haben sie in Berlin die Möglichkeit, dabei von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern unterstützt zu werden, damit die

Chance auf eine Einstellung gegeben ist. Zu diesem Zwecke wurde das Berliner Büro für Diversionsberatung und –vermittlung der Stiftung SPI eingerichtet.

Hierbei handelt es sich um ein überbezirkliches Angebot: Das Berliner Büro für Diversionsberatung und - vermittlung ist für ganz Berlin zuständig, die Sozialarbeiter haben ihre Beratungsbüros in den sechs Polizeidirektionen in Berlin und sind damit jeweils für mehrere Bezirke zuständig.

Das Berliner Büro für Diversionsberatung und –vermittlung der Stiftung SPI findet sich unter www.stiftung-spi.de/diversion Dort stehen auch die aktuellen Adressen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Polizeidirektionen.

Auch zum beA: Kooperationsveranstaltungen der RAK Berlin mit dem DAI

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet auch 2016 zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für alle Fachanwaltschaften – mit Ausnahme des Agrarrechts – an. Die Teilnahmegebühren liegen bei 130,- € für 5 Zeitstunden, 245,- € für 10 Zeitstunden und 295,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

In das Fortbildungsprogramm aufgenommen wurde unter „Kanzleimanagement“ wieder eine Veranstaltung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach: Am 14.07.2016, 9.00 – 12.30 Uhr, mit dem Titel „beA – So geht’s“.

ZU DEN AKTUELLEN VERANSTALTUNGEN

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Weitere Fortbildung für ehrenamtliche Vormünder am 1. Juli 2016

Die Berliner Familiengerichte nutzen für die Bestellung der ehrenamtlichen Vormünder die Liste der Rechtsanwaltskammer Berlin mit den Interessentinnen und Interessenten für eine ehrenamtliche Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge. Die Kammermitglieder können direkt von den Familiengerichten in das Verfahren der Vormundbestellung einbezogen werden.

Zur Vorbereitung der ehrenamtlichen Tätigkeit wiederholt die Rechtsanwaltskammer daher jetzt die folgende Fortbildungsveranstaltung, die um Informationen über das Vormundschaftsverfahren erweitert wurde:Hier kann der Text zum Artikel stehen...

Die Grundzüge Vormundschaftsverfahrens, des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

1. Christiane Abel, Vizepräsidentin des AG Tempelhof-Kreuzberg
2. Justizamtsrätin Beate Kressin,

Gruppenleiterin des Familiengerichts Tempelhof-Kreuzberg

3. Rechtsanwältin Annette Fölster, Berlin, mit Schwerpunkt Aufenthalts-, Asyl- und Sozialrecht
4. Dipl. Päd. Andreas Meißner, Pädagogischer Leiter des Evin e.V. und Ausbildungsreferent für Vormünder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

am Freitag, 1. Juli 2016, 15 – 19 Uhr, im Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft (Erdgeschoss), Littenstraße 10, 10179 Berlin.

ZUR ANMELDUNG

Da wir weiterhin mit vielen Anmeldungen rechnen, bitten wir Sie dringend, sich per E-Mail an vorstand@rak-berlin.org wieder abzumelden, wenn Sie doch nicht kommen können.

Neuzulassungen in Berlin im März 2016

Neuzulassungen in Berlin im März 2016

Marta Antochewicz, Raphael Badura, Hanno Becker, Nadja Blümel, Annelie Brendel, Marina Dratva, Wilhard Ebling, Martin Ebner, Florian Flug, Jörg Fricke, Nina Fritsch, Dr. Ulrich Grünwald, Amra Hadzic, Constantin Hartmann, Fedja Alexander Hilliger, Eva-Maria Hoyler, Tim Hühnert, Maren Jantz, Anne Klaus, Nils König, Ophelia Künne, Lev Lexow, Michael Lippa, Jakob Lorenz, Lisa Lührs, Christian Lunow, Marko Malaschewski, Johannes Mikota, Elise Marie Leonore Moerel, Christoph Munte, Christin Neumann, Gregor Noack, Philip Rau, Dr. David Rump, Matthias Ryschka, Dr. Andrea Schernbeck, Ludmila Schmidt, Antonia Schnitzler, Sebastian Schulz, Anja Sophia Schwemmer, Ariane Skibbe, Ulrich Sommerfeld, Antje Tölle, Uwe Wewel, Lars Winkler, Till Sebastian Wipperfürth

Neuzulassungen als Fachanwältin / Fachanwalt in Berlin im März 2016

Arbeitsrecht Peter Felsberg, Nico Sven Jänicke, Manuela Kamp, Svenja Manon Krause, Ulf Christoph Lohrum, Constanze Nehls, Dr. Daniela Quink-Hamdan, Iris Renner, Damiano Valgolio | **Banck- und Kapitalmarktrecht** Christian Nowak, Mirko Kurt Pitt Sprengnether, Jörg Zeising | **Insolvenzrecht** Holger Neumann | **Sozialrecht** Manuel Magnus Ulli Sensenhauser, Joachim Wurtmann | **Steuerrecht** Tobias Blüming, Malte Döring, Sabine Silke Neun, Marika Plogmaker, Christine Zaumseil | **Strafrecht** Florian Schoenrock, Dr. Maximilian Alexander Warntjen | **Urheber- und Medienrecht** Jan Mönikes, Sven Preiss | **Versicherungsrecht** Thorsten Kusch

Meldungen

Eintragung der Syndikusrechtsanwälte in das Rechtsanwaltsverzeichnis verzögert sich

Aufgrund der §§ 31 Abs. 1, 46c Abs. 5 BRAO sind grundsätzlich auch Syndikusrechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als Syndikusrechtsanwalt/-rechtsanwältin in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern über ihre Mitglieder und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer einzutragen.
Diese Eintragung in die Verzeichnisse ist aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung des beA zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich. Sobald die technischen Hürden überwunden sind, werden wir unsere Mitglieder informieren.
Rechtsanwälte, die sowohl als Syndikusrechtsanwalt als auch als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen sind, sind in ihrer Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in die Verzeichnisse eingetragen.

Referentenentwurf zum Berufsrecht der Rechtsanwälte

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe veröffentlicht. Der Gesetzentwurf sieht in zahlreichen Bereichen des Berufsrechts der Rechtsanwälte Neuregelungen vor: Rechtsanwälte sollen zukünftig im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Zulassung Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts nachweisen müssen. Außerdem soll die Satzungsversammlung ermächtigt werden, die allgemeine Fortbildungspflicht der

Rechtsanwälte sowie die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch Satzung zu regeln. Darüber hinaus soll der Begriff der „weiteren Kanzlei“ eingeführt werden. Auch die Vorschrift zur Führung von Handakten durch Rechtsanwälte soll überarbeitet werden. Die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern sollen zukünftig im Wege der Briefwahl durchgeführt werden. Schließlich soll der Begriff des Berufshelfers in § 53a StPO neu definiert werden.

Der Gesamtvorstand der RAK Berlin wird sich in der kommenden Sitzung im Juni intensiv mit dem Gesetzentwurf befassen und eine Stellungnahme abgeben.

Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, hat für die Dauer von 5 Jahren gem. § 107 Abs. 1 BRAO die folgenden Beisitzer in den Senat für Anwaltssachen beim BGH berufen:

RA Dr. Jürgen Lauer, Köln
RAin Anja Merk, Bad Kreuznach
RAuN Dr. Manfred Wolf, München

Die Amtszeit hat am 01.04.2016 begonnen.

Unterlassungsverpflichtungen

Frau Marina Hesse hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, und soweit nicht eine erlaubte Rechtsdienstleistung im Sinne von §§ 5,6 Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegt;
- es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr unter dem Briefbogen „Marina Hesse Rechtsberatung“ aufzutreten.

Das Landgericht Berlin hat in dem Verfahren RAK Berlin ./. Kossmehl den Beklagten Kai Kossmehl mit Versäumnisurteil vom 03.03.2016 verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Dritten gegenüber außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

zu erbringen, ohne dass eine Erlaubnis nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz, RDG) oder durch oder aufgrund anderer Gesetze besteht.

Dialogveranstaltung im Verwaltungsrecht zur Berufung

In der Veranstaltungsreihe "Anwaltschaft und Richterschaft im Dialog'' laden das OVG Berlin-Brandenburg, der Berliner Anwaltsverein und die Rechtsanwaltskammer Berlin zur diesjährigen Dialogveranstaltung am Donnerstag, den 26. Mai 2016, von 16 bis 19 Uhr in den Plenarsaal des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin) ein zu dem Thema: „Die Geheimnisse der Berufungszulassung und Berufung". Erläutert und diskutiert werden sollen aus anwaltlicher und aus richterlicher Sicht die verschiedenen Zulassungsgründe mit ihren Anforderungen. Auch Besonderheiten etwa im Baurecht und im Ausländerrecht werden eine Rolle spielen.

DETAILS UND ANMELDUNG

OLG Jena: E-Mails müssen zu Bürozeiten gelesen werden

Das Thüringer Oberlandesgericht in Jena hat einem Anwalt nur eine beschränkte Verfahrensgebühr nach VV 3101 RVG zugesprochen, weil er seine E-Mails nicht bei Büroöffnung gelesen hat (Beschl. Vom 19.02.2016, Az. 1 W 591/15)

Newsletter der BRAK vom 11.05.2016

Die Bundesrechtsanwaltskammer berichtet in ihrem **Newsletter 9/2016 vom 11.05.2016** über: **Rechtspolitik**: Referentenentwurf zum Berufsrecht der Rechtsanwälte / Referentenentwurf über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen / Gesetz zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften / Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit - überarbeitete Fassung vom 05.04.2016. **Anwaltschaft**: Satzungsversammlung. **Rechtsprechung**: BGH: Kein Organisationsverschulden des Rechtsanwalts. **Deutsches Anwaltsinstitut**: DAI-Sommerkurse im Juli und August 2016.

ZUR WEBVERSION DES BRAK-NEWSLETTERS

ZUR PDF-VERSION DES BRAK-NEWSLETTERS

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter
www.brak.de

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Lizenzgeber, sowie verantwortlich für Konzeption, Design und Entwicklung:

Taikonauten GmbH & Co. KG
www.taikonauten.com

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompleter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Analysedienste

Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalysedienst. Piwik verwendet sog. „Cookies“, das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer gekürzten IPAdresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was

der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IPAdresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können.
Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss.